

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für Handelsregister EHRA
Bundesrain 20
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Bern, 28. März 2014

Vernehmlassung betr. Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der obengenannten Vernehmlassung teilzunehmen. Wir werden uns nur insofern äussern, als dies aus Arbeitnehmerperspektive relevant ist.

Die Wahl der Firma und damit die ganze Regulierung des Firmenrechts soll in erster Linie der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr und der Wahrung der Rechte von Gläubigern dienen. Hier ist insbesondere an Arbeitnehmende als mögliche Gläubiger von Arbeitgebern zu denken, wenn Letztere es versäumen, den geschuldeten Lohn oder andere Leistungen (z.B. Sozialversicherungsbeiträge) zu bezahlen.

In den letzten Jahren sind in der Schweiz vermehrt Fälle aufgetreten, wo Betriebe/Rechtsformen mit beschränkter Haftung (AG, GmbH, etc.) von den Entscheidungsträgern bewusst in den Konkurs getrieben werden, um ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmenden nicht nachkommen zu müssen. Das hat auch ganz zentrale Folgen und Implikationen für das Firmenrecht, da häufig nach dem Konkurs der ursprünglichen Firma gleich wieder Neugründungen mit einer ähnlichen oder gar identischen Firma stattfinden.

Tatsächlich haben die Gewerkschaften seit langem schon auf solche skandalösen Machenschaften einiger Unternehmer hingewiesen, welche Konkurs an Konkurs reihen mit dem einzigen Ziel, Löhne, Sozialbeiträge und Rechnungen von Zulieferern nicht bezahlen zu müssen. Sobald der Konkurs abgewickelt ist, gründen sie eine neue Firma, deren Konkurs wiederum nicht lange auf sich warten lässt – natürlich nicht, ohne wiederum hohe Schulden zu hinterlassen. Das Hauptproblem dabei ist, dass die geschädigten Arbeitnehmenden im Allgemeinen keinerlei Chance haben, die ihnen geschuldete Lohnsumme einzufordern. Viel zu oft haben sie im Endeffekt Fronddienst geleistet. Solche Methoden sind nichts anderes als unlauterer Wettbewerb und Dumping.

Auffallend ist bei der Durchsicht der vorliegenden Reform des OR in Bezug auf eine Anpassung des Firmenrechts, dass diesen Belangen nicht genügend Rechnung getragen wird.

Wir begrüssen Art. 945 Abs. 2 OR (neu), jedoch muss es u.E. zwingend sein, dass die Firmen nicht von einem Familienmitglied zum anderen „übergeben“ werden können, indem sie gleich bleiben, jedoch einfach von einem Namen des Inhabers zu nächsten gehen (z.B. XY Heinrich Müller zu XY Nora Müller). Vielmehr muss die Eintragung der Firma in ein Register die vorherige

Kontrolle beinhalten, dass vorliegend alle Forderungen gegenüber Arbeitnehmenden und Sozialversicherungen beglichen werden und dass kein missbräuchlicher Kettenkonkurs besteht.

Weiter muss sichergestellt werden, dass bei der Bildung der Firma und der Ausschliesslichkeit der Firma gem. 950 und 951 OR (neu) keine Firma gewählt wird, welche Ähnlichkeiten besitzt mit einer Firma, die von der gleichen wirtschaftlich berechtigten Person oder eine ihrer Familienangehörigen getragen bzw. angemeldet wird.

Es muss gerade die Rolle eines modernen und zeitgemässen Firmenrechts und die Aufgabe einer obligatorischen Handelsregistereintragung aller Firmen sein, denjenigen Unternehmern die Eintragung einer neuen Firma zu verbieten, deren wirtschaftliche Berechtigte bei einem vorherigen Konkurs signifikante Forderungen von Arbeitnehmenden oder Sozialversicherungen nicht bedienen konnten. Dabei geht es auch darum, nicht jene zu bestrafen, die aufrichtig Konkurs anmelden mussten.

Wir bitten Sie höflich um eine entsprechende Anpassung der Gesetzesrevision und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär